schwierigen politischen Lage um einen Aufschub gebeten. Zu den positiven Aspekten zählten die Experten den auffälligen Rückgang von Beschwerden über Mißhandlungen in den letzten Jahren sowie das Inkrafttreten einer neuen Verfassung, die Fortschritte im Bereich der Menschrechte aufweise. So hätten internationale Menschenrechtsverträge den Rang von Verfassungsrecht und somit Vorrang vor einfachem Landesrecht. Ferner habe nach der Verfassung der Staat die Pflicht, Menschenrechtsverletzungen aufzuklären und zu bestrafen sowie die Opfer voll zu entschädigen. Inhaftierte müßten innerhalb von 48 Stunden vor ein Gericht gebracht werden und unter anderem Zugang zu einem Rechtsbeistand haben. Die Beschaffung von Geständnissen durch Folter sei verboten. Besondere Aufmerksamkeit schenkte der CAT der Einsetzung eines Ombudsman, der als unabhängiges Organ für die Menschenrechte verantwortlich sei. Grund zur Sorge seien jedoch die zahlreichen Berichte über Folter und Machtmißbräuche durch die Sicherheitskräfte, welche die zahlreichen Bestimmungen in der Verfassung unwirksam machten. Sorgen machten den Experten auch Informationen über Bedrohungen und Belästigungen von Menschen, die Beschwerden wegen Mißhandlungen durch Staatsbedienstete eingereicht hatten. Es gebe Angriffe gegen sexuelle Minderheiten und eine alarmierende Anzahl von Gewalttätigkeiten von Gefängnispersonal gegenüber Häftlingen, oft mit Todesfolge. Venezuela solle die Folter ausdrücklich als Straftatbestand in seine Gesetzgebung aufnehmen, was es trotz der weitreichenden Reformen und der Empfehlung des Ausschusses versäumt habe. Es sei nicht ausreichend, den Menschen Rechte zuzugestehen, es müßten vielmehr Maßnahmen ergriffen werden, um diese Rechte durchzusetzen. Der CAT empfahl dem Staat sicherzustellen, daß alle Beschwerden über Folter sofort und unparteiisch untersucht werden und daß Opfer fair und angemessen entschädigt werden.

Häusliche und staatliche Gewalt

Monika Lüke

Frauenrechtsausschuß: 26. und 27. sowie außerordentliche Tagung – Institutionelle Reformen allein reichen nicht aus – Auch bei hohem Bildungsstand geringer weiblicher Anteil an Führungspositionen – Benachteiligungen im Familienrecht

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Patriarchalische Prägungen, VN 6/2002 S. 226f., fort.)

Wenn ein menschenrechtliches Vertragswerk eine hohe Zahl von Vertragsstaaten hat, so ist das eine erfreuliche Entwicklung. Die Kehrseite ist, daß dann auch eine große Anzahl von Staatenberichten behandelt werden muß. Der Rückstand bei der Prüfung der unter dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingereichten Berichte war so groß geworden, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen den zur Überwa-

chung seiner Umsetzung eingesetzten Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) mit ihrer Resolution 56/229 »ausnahmsweise« ermächtigte, »2002 eine dreiwöchige außerordentliche Tagung abzuhalten, die ausschließlich zur Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten genutzt werden soll, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte abzubauen«. Somit trat der CEDAW 2002 zu drei Sitzungsrunden zusammen (26. Tagung: 14.1.-1.2.; 27. Tagung: 3.-21.6.; außerordentliche Tagung: 5.-23.8.); alle Zusammenkünfte der 23 Expertinnen fanden in New York statt.

Ende August 2002 hatte das Übereinkommen 170 Vertragsparteien. Das Fakultativprotokoll (Text: VN 4/2000 S. 145f.), welches die Möglichkeit der Individualbeschwerde für Einzelpersonen und Personengruppen vorsieht, verzeichnete zum gleichen Zeitpunkt 43 Ratifikationen oder Beitritte. Der CEDAW entwickelte ein Formular und Leitlinien für das Individualbeschwerdeverfahren und verabschiedete diese auf seiner 26. Tagung (Text der Musterbeschwerde: UN Doc. A/57/38 S. 61ff.).

Obwohl sich annähernd neun Zehntel der UN-Mitgliedschaft völkerrechtlich bindend verpflichtet haben, ihre Rechtsordnung in Einklang mit den Vorgaben des Übereinkommens zu bringen, machen die Berichte Belgiens, Estlands, Fidschis, Trinidads und Tobagos, der Ukraine und Ungarns deutlich, daß sich in zahlreichen Rechtsordnungen noch immer keine Definition der Geschlechterdiskriminierung findet. Insgesamt haben die Beobachtungen des CEDAW erneut bestätigt, daß mittlerweile zwar in vielen Staaten die institutionellen Grundlagen für eine verstärkte Sensibilisierung gegenüber Frauenrechtsbelangen geschaffen wurden, der tatsächliche Stand der Gleichberechtigung aber weiterhin erhebliche Defizite aufweist. Diese institutionellen Reformen sind häufig nicht in der Lage, die in der Gesellschaft verankerten traditionellen Bräuche und patriarchalischen Strukturen und Einstellungen zu verändern. Das gilt vor allem für die Entwicklungsländer, wie die Berichte aus Barbados, Guatemala, Jemen, Peru, Sambia, Suriname, Trinidad und Tobago sowie Uganda zeigen. Oftmals schließen diese Traditionen und Bräuche ein, daß der Herr des Hauses im Rahmen seiner Hausgewalt gegenüber der Frau auch körperliche Gewalt als Züchtigungsmittel einsetzen kann (so in Fidschi, Sri Lanka sowie Trinidad und Tobago).

Die patriarchalischen Familien- und Gesellschaftsstrukturen sind aber nicht auf die Entwicklungsländer beschränkt, sondern behindern auch in europäischen Staaten wie Dänemark, Griechenland und Portugal weiterhin die Entwicklung der Frau. Ein besonderes Problem stellt die Rückbesinnung auf traditionelle Strukturen auch in den ehemals kommunistisch regierten Staaten dar – so in Armenien, Estland, Rußland, Tschechien, der Ukraine und Ungarn. Außerdem wird die Situation der Frau in diesen Ländern in besonderem Maße durch sexuelle Ausbeutung und Frauenhandel beeinträchtigt.

Die Verwirklichung der Frauenrechte scheint in den ländlichen Gebieten (so in Armenien, Jemen, Rußland, Sri Lanka, Suriname oder Uganda) sowie in Regionen mit indigener Bevölkerung (so in Guatemala oder Peru) schwieriger als in den Städten, weil die Wirkung von Frauenförderprogrammen selten bis in den ländlichen Raum hineinreicht.

Das Beispiel Fidschis verdeutlicht, daß die Bildungschancen von Mädchen und Frauen gerade in den Entwicklungsländern oft geringer sind als die der Männer. Noch immer verlassen zahlreiche Frauen die Schule vorzeitig, zum Teil im Zusammenhang mit frühen Schwangerschaften (Fidschi, Jemen, Peru, Trinidad und Tobago). Die Benachteiligung der Frau setzt sich im Erwerbsleben fort: Frauen arbeiten häufig im Niedriglohnsektor oder erhalten bei gleicher Arbeit einen geringeren Lohn als ihre Kollegen (Fidschi, Peru, Rußland, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, Tunesien). Das gilt selbst in den Ländern, in denen der Bildungsstand der Frauen im Vergleich zu dem der Männer hoch ist (Belgien, Estland, Griechenland, Island, Portugal, St. Kitts und Nevis, Trinidad und Tobago, Uruguay). In den Ländern des ehemaligen >realen Sozialismus (Estland, Rußland, Tschechien, Ukraine, Ungarn) vollzieht sich bei der Erwerbstätigkeit von Frauen eine Rückentwicklung: Frauen werden aus dem regulären Erwerbsprozeß in den informellen Sektor oder aber in Haushalt und Familie abgedrängt.

In den Industriestaaten und den ehemals kommunistisch regierten Ländern scheinen die Probleme des Alkohol- und Drogenmißbrauchs die Frauen in stärkerem Maße zu betreffen als die Männer

26. Tagung

In seinem Beschluß 26/I bekundete der CEDAW seine Solidarität mit den Frauen Afghanistans und verband dies mit der Hoffnung, daß diese beim Wiederaufbau des Landes eine gleichberechtigte Rolle spielen können und daß den Rechten aus der Konvention Beachtung geschenkt werde. Der Beschluß 26/III befaßte sich mit den Rechten der älteren Frauen; das deutsche CEDAW-Mitglied Hanna Beate Schöpp-Schilling trug ihn namens des Ausschusses im April 2002 auf der Zweiten Weltversammlung über das Altern in Madrid vor.

Die Begutachtung der Staatenberichte begann mit dem Erstbericht *Fidschis*, wo in den vergangenen Jahren zahlreiche gesetzliche Reformen durchgeführt worden waren; beispielsweise wurde hier die erste Menschenrechtskommission im südpazifischen Raum eingesetzt. Andererseits haben politische Instabilität und Armut sowie traditionelle Einstellungen negative Auswirkungen auf die Rechte der Frau. Frauen versuchen zunehmend der Verelendung durch Prostitution zu begegnen. Von der Gewalt im Lande sind die Frauen überdurchschnittlich betroffen. Ihre gesundheitliche Versorgung verschlechtert sich zusehends; die Zahl der Frauen, die mit Aids infiziert sind, steigt an.

Estland legte dem Expertengremium die ersten drei Berichte kombiniert vor. In Estland ist die Frauenrechtskonvention in die nationale Rechtsordnung inkorporiert. Die wirtschaftlichen Veränderungen nach dem Ende der Sowjetunion haben die Umsetzung des Übereinkommens jedoch erschwert. Die Verarmung der Frauen liegt über dem gesellschaftlichen Durchschnitt, insbesondere wenn sie alleinerziehend sind. Das öffentliche Bewußtsein für die Bedeutung der Frauenrechte fehlt weitgehend. Der Bildungsstand der Frauen in Estland ist hoch. Gleich-

Vereinte Nationen 5/2003 179

wohl arbeiten sie häufig im Niedriglohnsektor oder kämpfen mit der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Familie und Beruf. Zwar hat sich die gesundheitliche Versorgung in den vergangenen Jahren verbessert; andererseits zeigen die Statistiken einen Anstieg bei den Abtreibungen.

Ebenfalls drei Berichte standen aus *Trinidad* und Tobago zur Prüfung an. Bei der Begutachtung der Berichte fielen dem Expertengremium die starke traditionelle Prägung der Gesellschaft und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Lage der Frauen auf, inklusive der von der Gesellschaft akzeptierten häuslichen Gewalt. Von der Armut im Lande sind die Frauen besonders betroffen.

In *Uruguay* wurde das Übereinkommen bisher nicht in die staatliche Rechtsordnung übernommen. Das Sexualstrafrecht diskriminiert die Frauen beispielsweise, indem es eine Strafmilderung zuläßt, wenn der Vergewaltiger anschließend das Opfer heiratet. Auch im Bereich des Personenstandsrechts werden die Frauen benachteiligt.

Die Situation der Frauen in *Island* wird vom CEDAW grundsätzlich positiv bewertet, aber auch hier fällt die Divergenz zwischen hohem Bildungsstand und geringer Vertretung in Führungspositionen (beziehungsweise die Überrepräsentation im Niedriglohnsektor) auf. Gewalt gegenüber Frauen wird von den Strafgerichten unangemessen milde bestraft.

In *Sri Lanka* werden die Lebensumstände der Frauen durch den langanhaltenden Bürgerkrieg im Norden und Osten des Landes nachhaltig beeinträchtigt. Zahlreiche Frauen wurden aus ihren Heimatregionen vertrieben. Obwohl das Land von einer Frau als Präsidentin geführt wird, sind die Frauen im öffentlichen Leben ansonsten unterrepräsentiert. Die Zahl der Fälle von häuslicher Gewalt oder Vergewaltigung ist alarmierend hoch.

In *Portugal* ist die Situation der Frau in vielen Bereichen zufriedenstellend, aber selbst hier behindern Stereotype die gesellschaftliche Entwicklung. Die Fälle von Frauenhandel nehmen zu. Die Gesetzgebung zur Abtreibung ist sehr restriktiv und birgt dadurch die Gefahr, daß Frauen ihre Gesundheit durch heimliche Abtreibungen gefährden.

In Rußland wurde die Frauenrechtskonvention in die staatliche Rechtsordnung inkorporiert. In der anhaltenden wirtschaftlichen und politischen Übergangsperiode ist eine vollständige Verwirklichung der Frauenrechte jedoch schwer zu erreichen. Von der zunehmenden Verarmung weiter Kreise sind Frauen überdurchschnittlich betroffen; das gilt in besonders starkem Maße für ältere Frauen. Die Zahl derjenigen Frauen, die auf der Straße leben und dabei unter Umständen der Prostitution nachgehen oder zu Opfern des Frauenhandels werden, ist im Anstieg begriffen. Die verbreitete häusliche Gewalt gegenüber Frauen, mitunter mit Todesfolge, ist alarmierend. Die Expertinnen haben zudem erfahren, daß Frauen in Polizeigewahrsam mißhandelt wurden.

27. Tagung

Mit Beschluß 27/I nahm der CEDAW revidierte Richtlinien für die Staatenberichte an. Allgemeine Bemerkungen sollen zum Thema Frauen und Rassismus und über die Rechte älterer Frauen vorbereitet werden.

In Suriname wurde das Übereinkommen bisher weder in die innerstaatliche Rechtsordnung einbezogen noch stehen den Frauen Rechtsbehelfe gegen Diskriminierungen zur Verfügung. Die traditionellen Attitüden erweisen sich für die Frauen als besonders hinderlich; sie führen beispielsweise im strafrechtlichen Bereich dazu. daß Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frau mit einem sehr geringen Strafmaß sanktioniert werden oder - wie die sexuelle Ausbeutung - sogar straflos bleiben. Prostitution wird als Verstoß gegen die öffentlichen Sitten behandelt, statt daß die menschenrechtliche Relevanz gesehen wird. Gewalt gegen Frauen und sexuelle Belästigungen sind im privaten Bereich wie im Erwerbsleben an der Tagesordnung. Jungen Müttern wird die Fortsetzung der Schulausbildung verwehrt. Im Erwerbssektor findet ein Mutterschutz faktisch nicht statt. Die Zahl der HIV-infizierten Frauen steigt, die frauenärztliche Versorgung ist unzureichend.

In *St. Kitts und Nevis* können sich die Frauen vor Gericht nicht auf die Bestimmungen der Konvention berufen, da diese bisher nicht zum Bestandteil der Rechtsordnung geworden ist. Die hohe Zahl von Schwangerschaften bei Frauen unter 20 Jahren ist alarmierend. Die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen, auch von sexueller Gewalt, gibt Anlaß zur Sorge.

Die Lage der Frauen in Belgien entspricht den Standards des Vertragswerks nicht vollständig. Obwohl die Regierungen auf gesamtstaatlicher und regionaler Ebene zahlreiche Frauenfördermaßnahmen initiiert haben, findet man auch in Belgien keine Legaldefinition der Geschlechterdiskriminierung. Im Familienrecht werden Frauen dadurch diskriminiert, daß die Kinder noch immer nicht berechtigt sind, den Nachnamen der Mutter zu tragen. Auch im Bereich der Sozialversicherung und des Steuerrechts werden die Frauen gesetzlich diskriminiert. Die Gewalt gegenüber Frauen ist im Anstieg begriffen; dies betrifft auch den Tatbestand der häuslichen Gewalt. Gewalt gegenüber Frauen im häuslichen Bereich und sexueller Mißbrauch werden auch in Belgien noch immer eher traditionell vom moralischen Standpunkt aus betrachtet denn als Verletzung eines Menschenrechts anerkannt. Möglicherweise sind deshalb die vorhandenen Sanktionsmechanismen gegenüber sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und Frauenhandel unzureichend.

Tunesien hat gegen zahlreiche Konventionsbestimmungen Vorbehalte eingelegt. Der Grundsatz der Geschlechtergleichheit ist bisher gesetzlich nicht einklagbar. Der Frauenrechtsausschuß hält fest, daß der Bericht der tunesischen Regierung an zahlreichen Stellen Lücken aufweist.

In Sambia wurde das Übereinkommen bisher nicht in die Rechtsordnung inkorporiert, und die Diskriminierung der Frau ist in zahlreichen Bereichen weiterhin verfassungsrechtlich erlaubt, beispielsweise beim Personenstand und bei den Eigentumsrechten. Die zahlreichen Fälle von Vergewaltigungen – auch innerhalb der Ehe – sind alarmierend. Die Mütter- und Säuglingssterblichkeit ist hoch, die staatlichen Programme zur Familienplanung sind unzureichend.

Von Aids sind Frauen und Mädchen überdurchschnittlich betroffen. Auch die Analphabetenund Arbeitslosenquote ist bei den Frauen höher als bei den Männern. Die Polygamie ist gesellschaftlich akzeptiert.

In der *Ukraine* ist die Zahl der Abtreibungen hoch, und zahlreiche Mütter und Säuglinge sterben bei der Geburt. Auch hier fällt die hohe Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen in Gesellschaft und Familie auf. Trotz ihres hohen Bildungsstands führen die Frauen im Berufsleben überdurchschnittlich häufig schlecht bezahlte Tätigkeiten aus.

Auch in Dänemark wurde das Übereinkommen bisher noch nicht in die innerstaatliche Rechtsordnung übernommen; andererseits ist die Präsenz der Frauen auf dem Arbeitsmarkt mit 75 vH beeindruckend und ist ihre Arbeitslosenguote mit 5,6 vH niedrig. Bei der Gehaltsentwicklung scheinen die Frauen allerdings gegenüber den Männern benachteiligt zu sein. Heikel ist die Tatsache, daß Einwohner, die im Ausland eine Genitalverstümmelung organisieren, in Dänemark nicht strafbar sind. Somit werden in Dänemark lebende Ausländer für derartige menschenrechtsverletzende Praktiken nicht zur Verantwortung gezogen. Andererseits werden ausländische Frauen vom dänischen Ausländerrecht faktisch dadurch diskriminiert, daß die Altersgrenze für den Ehegattennachzug von 18 auf 24 Jahre heraufgesetzt wurde. Eine mit einem Dänen verheiratete Ausländerin erhält erst nach Ablauf von sieben Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die dänische Asylpraxis akzeptiert die geschlechtsspezifische Verfolgung nicht als Asylgrund.

Außerordentliche Tagung

In Armenien ist die Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen ebenfalls deutlich sichtbar; der Strafrahmen für Vergewaltigungen ist niedrig, häusliche Gewalt ist nicht unter Strafe gestellt. Der Staat hat bisher noch keine Strategie entwickelt, um dem Anstieg des Frauenhandels zu begegnen. Die Kürzungen bei der staatlichen Gesundheitsversorgung treffen die Frauen in besonderem Maße; die Müttersterblichkeit ist hoch; Abtreibungen werden regelmäßig als Mittel der Geburtenkontrolle verwendet. Von der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sind insbesondere Frauen betroffen, die in die Armut getrieben werden. Das Mindestalter für die Hochzeit liegt für Frauen bei 17 Jahren und damit zu niedrig.

Auch in *Tschechien* stellt die Gewalt gegenüber Frauen, insbesondere die häusliche Gewalt, ein gesellschaftliches Problem dar. Daneben sind die Fälle von Frauenhandel im Anstieg begriffen, ohne daß der Staat diesem Phänomen mit geeigneten Sanktionen begegnet. Noch immer scheint die Abtreibung als reguläres Mittel der Geburtenkontrolle benutzt zu werden.

Die Situation der Frauen in *Uganda* ist voller Gegensätze. Zahlreiche Frauen befinden sich in politischen und beruflichen Führungspositionen, trotzdem ist die Gesellschaft patriarchalisch geprägt. Die Diskriminierung der Frau wird noch immer als gesellschaftliche Normalität akzeptiert, obwohl sie durch die Verfassung verboten ist. Gewalt gegenüber Frauen – unter Einschluß von Vergewaltigungen, auch in der Ehe – oder Belästigungen am Arbeits-

Vereinte Nationen 5/2003

platz sind häufig. Die Prostitution steigt an, was dazu beiträgt, daß Frauen verstärkt von Aids betroffen sind. Die Müttersterblichkeit ist hoch. Das Personenstandsrecht widerspricht den Standards des Übereinkommens zum Beispiel dadurch, daß eine Frau ohne Einwilligung ihres Ehemannes keinen Reisepaß erhält.

In *Guatemala* sind die zahlreichen Frauenfördermaßnahmen schlecht koordiniert. Die Förderung der Prostitution insbesondere von Kindern wird nur unzureichend strafrechtlich sanktioniert. Säuglings- und Müttersterblichkeit sind hoch.

In der Verfassung von *Barbados* ist die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nicht ausdrücklich verboten. Die in der Gesellschaft verbreitete Gewalt gegenüber Frauen gibt zur Besorgnis Anlaß. Mangelnde gesundheitliche Versorgung und Aufklärung tragen dazu bei, daß die Verbreitung von Aids zunimmt. Die Zahl der jugendlichen Schwangeren ist ebenfalls im Anstieg begriffen.

In der Gesellschaft *Griechenlands* sind die patriarchalischen Strukturen tief verwurzelt. Gewalt gegenüber Frauen wird von der Gesellschaft toleriert. Es besteht kein ausreichender Schutz der Frauen gegen sexuelle Belästigung. Griechenland scheint sich zum Transitland für Frauenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen zu entwickeln. Trotz eines vergleichsweise hohen Bildungsstands sind Frauen von der Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich betroffen. Die Frauen, die Minderheiten angehören, werden diskriminiert, beispielsweise Roma-Frauen, oder wie die muslimischen Frauen gesellschaftlich marginalisiert.

In *Ungarn* stehen den Frauen bisher keine Mechanismen zur Verfügung, um ihre Rechte aus dem Übereinkommen durchzusetzen. Wieder fällt die gesellschaftliche Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen auf. Die Quote der Abtreibungen ist alarmierend hoch.

Der Bericht Argentiniens war so lückenhaft, daß die Experten einen Ergänzungsbericht anforderten; dieser soll im Januar 2004 vorgelegt werden. Fest steht, daß die Frauen von der Verarmung des Landes in besonders starkem Maße betroffen sind. Zahlreiche Frauen gehen einer Beschäftigung im informellen Sektor nach und werden dabei in ihren sozialen Rechten eingeschränkt. Die Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen hat sich verstärkt.

In *Jemen* diskriminieren zahlreiche verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Vorschriften die Frauen und verstoßen dadurch gegen die Frauenrechtskonvention. In den ländlichen Gebieten ist die Lage der Frau besonders schlecht. Die Gesellschaft ist patriarchalisch und von traditionellen Einstellungen geprägt. Bestandteil des patriarchalischen Gesellschaftsmodells ist die Akzeptanz der Gewalt gegenüber Frauen. Häufig werden die Mädchen frühzeitig verheiratet.

Auch in *Mexiko* fällt die hohe Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen auf. Das Verschwinden einer großen Zahl von Frauen in der Grenzstadt Ciudad Juárez wurde bisher nicht aufgeklärt. Frauenhandel, Ausbeutung und Prostitution beeinträchtigen die Situation der Frau genauso wie die im Land verbreitete Armut. Häufig sind die Arbeitsbedingungen der Frauen besonders schlecht. Die zahlreichen heimlichen Ab-

treibungen und die fehlende staatliche Gesundheitsversorgung tragen zur hohen Müttersterblichkeit bei. Das Mindestalter für eine Eheschließung für Mädchen liegt konventionswidrig bei 16 Jahren und zugleich niedriger als die Altersgrenze für Jungen.

Obwohl in *Peru* mittlerweile eine gesetzliche Sanktionierung erfolgt ist, sind die Berichte über Gewalt gegen Frauen noch immer alarmierend. Im Erwerbsprozeß arbeiten Frauen häufig ohne adäquaten sozialversicherungsrechtlichen Schutz. Im Gesundheitswesen fielen frauenspezifische Programme Sparmaßnahmen zum Opfer. Die Müttersterblichkeit und die Quote derjenigen Frauen, die nach Abtreibungen sterben, sind hoch. Die unzureichende sexuelle Aufklärung leistet einen Beitrag zur Verbreitung von Aids. Auch in Peru ist die Altersgrenze für eine Eheschließung für Mädchen mit 16 Jahren − in Ausnahmesituationen sogar 14 Jahren − konventionswidrig zu niedrig. □

Kinderpolitik ohne Koordinierung

Monika Lüke

Rechte des Kindes: 29.-31. Tagung des Ausschusses – Umsetzungsdefizite – Straßenkinder gibt es nicht nur in den Entwicklungsländern – Verbreitete Bereitschaft zur Gewalt gegen Kinder

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Kinderarbeit Kamelrennen, VN 6/2002 S. 228ff., fort.)

Nach wie vor sind mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Somalias alle Länder der Erde Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; die Rekordzahl an Ratifikationen liegt damit weiterhin bei 191. Die beiden Fakultativprotokolle zum Übereinkommen – sie betreffen die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Text: VN 4/2000 S. 146ff.) – sind am 12. Februar beziehungsweise 18. Januar 2002 in Kraft getreten.

Die Einhaltung des Übereinkommens wird vom zehnköpfigen *Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC)* überwacht, der im Jahre 2002 zu drei Sitzungsrunden in Genf zusammentraf. Die Experten hielten ihre 29. Tagung vom 14. Januar bis zum 1. Februar ab, die 30. Tagung fand vom 21. Mai bis zum 7. Juni statt, und die 31. Tagung war vom 16. September bis zum 4. Oktober 2002.

Mittlerweile existieren in fast allen Staaten – in Industrie- wie in Entwicklungsländern – Institutionen oder nationale Aktionspläne, die die besonderen Probleme der Kinder aufzugreifen versuchen; dies verdeckt allerdings zuweilen die legislativen Umsetzungsdefizite. Die körperliche Züchtigung von Kindern ist in zahlreichen Staaten (zum Beispiel in Belgien, Burkina Faso, Griechenland, Großbritannien, Libanon, Malawi, Schweiz, Seychellen, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tunesien) weiterhin als Erziehungsmittel akzeptiert. Aus einigen Län-

dern wurden sogar Folterungen von Kindern bekannt (Argentinien, Sudan, Tunesien). Die Zahl der Kinder, die auf der Straße leben, vergrößert sich und beschränkt sich nicht mehr auf die Entwicklungsländer, sondern betrifft beispielsweise auch Andorra, Chile und Griechenland.

Wenn es um das Wohl des Kindes geht, wird häufig noch immer ein paternalistischer Ansatz verfolgt. Das gilt, wie die Beispiele Andorra und Griechenland zeigen, selbst in Europa. Derartige Strukturen implizieren jedoch eine Bevormundung; statt dessen sollten konventionsgemäß die Rechte des Kindes gestärkt werden. In den Entwicklungsländern gehen Bräuche und Gewohnheitsrecht in der Praxis häufig förmlichen Gesetzen vor (Bahrain, Gabun, Malawi, Mosambik, Tunesien). Dann bestehen in der Regel auch Disparitäten zwischen Mädchen und Jungen.

Kinder sind von der Armut in den Staaten der Dritten Welt (Burkina Faso, Gabun, Guinea-Bissau, Malawi, Mosambik, Niger) in besonderem Maße betroffen. Weil die öffentlichen Mittel, die zur Verfügung stehen, gering sind, stehen weder eine ausreichende gesundheitliche Versorgung noch eine ordnungsgemäße Schulbildung zur Verfügung. Auffällig sind generell die Unterschiede zwischen der gesundheitlichen Versorgung der Kinder in den Städten und auf dem Land. Erkennbare Verbesserungen im Gesundheitswesen kommen den Kindern im ländlichen Raum zuletzt zugute (Libanon). Insbesondere in den Entwicklungsländern bleibt die Verbreitung der Immunschwächekrankheit Aids ein großes Problem, das auch die Kinder betrifft; sie bleiben häufig als Waisen zurück oder sind selbst infiziert (Gabun, Malawi, Mosambik)

Mädchen werden insbesondere in muslimisch geprägten Ländern häufig zu Opfern von Diskriminierungen. In diesen Ländern bleibt die geschlechtliche Verstümmelung von Mädchen als traditioneller Ritus verbreitet (Burkina Faso). Die Benachteiligung von Kindern ausländischer Eltern und aus ethnischen Minderheiten scheint insbesondere in den Industrieländern (Griechenland, Großbritannien, Polen, Schweiz, Spanien) an der Tagesordnung zu sein. Die Diskriminierungen betreffen besonders häufig Roma-Kinder oder Kinder von muslimischen Bevölkerungsgruppen; in Großbritannien werden auch irische Kinder konventionswidrig benachteiligt. Die Situation der palästinensischen Kinder in Israel und den von Israel besetzten Gebieten verstößt gegen zahlreiche Konventionsbestimmungen. Beinahe in allen Staaten werden minderjährige Asylbewerber häufig nicht konventionsgemäß behandelt, sondern erhalten weder einen Rechtsbeistand noch die erforderliche besondere Betreuung (Belgien, Großbritanni-

Ein weiteres, in den Industrieländern und den Staaten des ehemaligen Ostblocks verbreitetes Problem stellt der Alkohol-, Drogen- und Nikotinmißbrauch durch Kinder dar, beispielsweise in Spanien, in der Schweiz oder in Polen. In den Ländern des ehemaligen Ostblocks häufen sich die Fälle der sozialen Desintegration bis hin zur Vernachlässigung der Kinder; dies ist durch das Zerbrechen von Familienstrukturen bedingt (Beispiele Belarus, Moldau, Ukraine).

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die Lage

Vereinte Nationen 5/2003 181